

Satzung der Bürgerstiftung Brüggen (Leine)

Präambel

Die Bürgerstiftung Brüggen ist eine unabhängige, autonom handelnde, gemeinnützige Stiftung von Bürgern für Bürger, die nachhaltig und dauerhaft das Gemeinwesen in diesem Dorf und seiner Umgebung fördert.

Mit der Arbeit soll bürgerschaftliches Engagement unterstützt werden.

Die Bürgerstiftung will ein Zeichen setzen und mit anderen Menschen Mitverantwortung für die Gestaltung und Förderung des Gemeinwesens übernehmen. Die Tätigkeit soll in der unmittelbaren Umgebung aktiv zur Beseitigung von Missständen und zur Abhilfe von Mängeln beitragen.

Die Stiftung arbeitet wirtschaftlich und politisch unabhängig. Sie ist konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden. Eine Dominanz einzelner Stifter, Parteien, Unternehmen wird abgelehnt. Politische Gremien und Verwaltung dürfen keinen bestimmenden Einfluss auf die Entscheidungen nehmen.

Um den Stiftungszweck erfüllen zu können, baut die Bürgerstiftung kontinuierlich Stiftungskapital auf. Dabei gibt sie allen Bürgern, die sich mit Brüggen verbunden fühlen und die Ziele der Stiftung bejahen, die Möglichkeit einer Zustiftung. Sie sammelt darüber hinaus Projektspenden und kann Unterstiftungen und Fonds einrichten, die einzelne in der Satzung aufgeführte Zwecke verfolgen.

Die Bürgerstiftung will das regionale Leben fördern (im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“). Der Zweck umfasst unter anderem den kulturellen Sektor, Jugend und Soziales, Seniorenarbeit, Bildungswesen, Natur und Umwelt und den Denkmalschutz. Sie ist fördernd und operativ tätig und will innovativ sein.

Dabei ist die Stiftung bemüht, auch neue Formen des gesellschaftlichen Engagements zu fördern, sie leistet Hilfe zur Selbsthilfe und will die Bürger dazu motivieren, sich ehrenamtlich in der Bürgerstiftung und den von ihr unterstützten Projekten zu engagieren.

Um optimale Transparenz zu garantieren, macht die Bürgerstiftung ihre Projekte öffentlich und betreibt ausgeprägte Öffentlichkeitsarbeit in der Absicht, dass sich alle Bürger der Region an den Projekten beteiligen und engagieren.

Dabei wird auch die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen und mit Vereinen gesucht.

Die Mitglieder der Stiftungsorgane, der Kontroll- und Beratungsgremien dürfen sich nicht durch eigennützige Interessen leiten lassen. Mögliche Interessenkonflikte werden offen gelegt. Alle beteiligten Personen verzichten auf vermögenswerte Vorteile, auch wenn Verknüpfung von Vorteil und Gegenleistung nicht unmittelbar oder erst zukünftig zu erwarten ist.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- 1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Brüggen (Leine)“.
- 2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Brüggen (Leine).
- 3) Die Stiftung ist eine auf unbestimmte Zeit errichtete rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung sowie räumliches Fördergebiet

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
- 2) Zweck der Stiftung ist es, insbesondere
 - Bildung und Erziehung
 - Jugend und Altenhilfe
 - Kultur, Kunst und Heimatpflege
 - Umwelt- und Naturschutz und Landschaftspflege
 - öffentliche Gesundheitspflege und Sport
 - das demokratische Gemeinwesenin Brüggen und Umgebung zu fördern und zu entwickeln.
In begründeten Ausnahmefällen können die Zwecke auch außerhalb dieser Region gefördert werden.
- 3) Dieser Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch
 - a. Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58.2 AO, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen,
 - b. Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
 - c. Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen wie öffentliche Veranstaltungen, Publikation etc. mit dem Ziel, die Stiftungszwecke und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern,
 - d. Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks,
 - e. Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte, die den Stiftungszwecken dienen.
- 4) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch durch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.

- 5) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- 6) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- 7) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den staatlichen Pflichtaufgaben gehören.
- 8) Die Stiftung kann die Trägerschaft für nicht rechtsfähige Stiftungen und auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen.
- 9) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen. Gelingt der bestimmungsgemäße Nachweis nicht, kann der Vorstand die Rückzahlung verlangen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung ist unmittelbar selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine über die in § 58 Nr. 5 AO genannten Beträge hinausgehenden Zuwendungen. Näheres regelt § 5 dieser Stiftungssatzung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- 1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen durch geeignete Maßnahmen in seinem Wert zu erhalten. Es ist von den übrigen Vermögensmassen der Stiftung stets so getrennt zu halten, dass es als selbstständiges Vermögen erkennbar ist und ausgewiesen werden kann.
- 2) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.
- 3) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem Betrag von 10.000 EUR mit seinem Namen (Namensfonds) verbunden werden.

§ 5 Mittelverwendung

- 1) Mittel der Stiftung im Sinne dieses Paragraphen sind diejenigen Zuwendungen bzw. Erträge aus der Vermögensverwaltung, die nicht dazu bestimmt worden sind, das Stiftungsvermögen zu erhöhen. Die Verwaltungskosten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- 2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.

- 3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- 4) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage zugeführt werden.
- 5) Die Stiftung kann ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.
- 6) Die Jahresabrechnung, die Vermögensübersicht sowie der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sind der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 6 Organe der Stiftung

- 1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand und
 - b) der Stiftungsrat.

Sie werden in getrennten und geheimen Wahlgängen ermittelt. Vertretung ist zulässig, Vertreter können nur stimmberechtigte Personen sein. Sie können jeweils höchstens zwei Vollmachtgeber vertreten. Gewählt ist derjenige, der fünfzig Prozent der abgegebenen Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Stimmberechtigten auf sich vereinigt.

- 2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z. B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse und Beiräte.
- 3) Über die Einrichtung eines Stifterforums, einer Schirmherrschaft, eines Kuratoriums oder eines Ehrenerats können Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam befinden.
- 4) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten gemäß § 670 BGB.
- 6) Jedes Gremium der Stiftung kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere geregelt werden:
 - Einberufung,
 - Ladungsfristen und -formen,
 - Abstimmungsmodalitäten,
 - Rechte Dritter, an Sitzungen teilzunehmen.
- 7) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 6a Stiftungsvorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen. Der erste Vorstand wird durch die Stifter bestimmt. Jeder weitere Vorstand wird vom Stiftungsrat gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Vorstand berufen, scheiden diese aus dem Stiftungsrat aus.
- 2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Niemand kann dem Vorstand länger als zwölf Jahre angehören. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- 3) Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstandes oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- 4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann in Einzelfällen eine Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB durch den Stiftungsrat erteilt werden.
- 5) Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen und Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Über die als Sondervermögen geführten Stiftungen ist gesondert Buch zu führen.
- 6) Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt einen Tätigkeitsbericht vor.
- 7) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.

§ 6b Stiftungsrat

- 1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens dreizehn Personen. Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifter mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Alle folgenden Stiftungsratsmitglieder, erstmals nach einem Jahr, ergänzen sich durch Kooptation. Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen. Die Amtszeit kooptierter Mitglieder sollen sich überschneiden.
- 2) Die Amtszeit der Gründungsratsmitglieder beträgt drei Jahre, die der später kooptierten Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist möglich. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Bei der Auswahl sollte auf eine ausgewogene Altersstruktur hingewirkt werden.

- 3) Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.
- 4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 5) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Er tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen.
- 6) **Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegen insbesondere**
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Prüfung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als einem vom Stiftungsrat festzusetzenden Betrag begründet werden,
 - sowie in Abstimmung mit dem Vorstand
 - die Festlegung der Förderkriterien stiftungsfremder Projekte,
 - das Vorschlagsrecht hinsichtlich der zu fördernden stiftungsfremden Projekte,
 - die Auswahl der stiftungseigenen Projekte innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Stiftungsprogramms.

§ 7 Das Stifterforum (Stifternversammlung)

- 1) Das Stifterforum besteht aus den Stiftern, d. h. aus Personen, die einen vom Stiftungsrat bestimmten Mindestbetrag gestiftet oder zugestiftet haben. Die Zugehörigkeit besteht auf Lebenszeit. Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters auf dessen Erben über.
- 2) Juristische Personen können vom Stifterforum nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in das Stifterforum bestellen und diesen der Stiftung schriftlich mitteilen; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.
- 3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.
- 4) Das Stifterforum soll mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes zu einer Sitzung einberufen werden.
- 5) Der Zuständigkeit des Stifterforums unterliegen die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts des Vorjahres.

§ 8 Satzungsänderung

- 1) Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich und der Stiftungsaufsicht mitzuteilen sowie der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.
- 2) Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Stiftungsrat mit einer 3/4- Mehrheit der Stimmberechtigten möglich. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden. Die Erweiterung des Stiftungszweckes ist im Zusammenhang mit einer Zustiftung grundsätzlich möglich, wenn der Vorstand diese Erweiterung für sinnvoll erachtet.

§ 9 Auflösung der Stiftung und Vermögensanfall

- 1) Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von 3/4 ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die dauerhafte Erfüllung eines geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- 2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde, in der die Stiftung zuletzt ihren Sitz hatte oder an eine andere zu bestimmende steuerbegünstigte Stiftung. Die Gemeinde hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Ortschaft zu verwenden.

§ 10 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- 1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts.
- 2) Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung. Die Satzung tritt mit dieser Anerkennung in Kraft.

Brüggen (Leine), 18. Dezember 2013